

II-2412 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1981 -05- 19

No. 112/1

A n t r a g

der Abgeordneten Mühlbacher, Dr. König, Dkfm. Bauer,
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Polenkohlegarantie-
gesetz geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Polen-
kohlegarantiegesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 26.November 1980 betreffend die Über-
nahme von Garantien zur Förderung von Kohleimporten aus Polen
(Polenkohlegarantiegesetz), BGBl.Nr. 555/1980 wird wie folgt
geändert:

Im § 1 Abs. 3 ist als 2. Satz anzufügen:

"Für die Garantieübernahmen ist das Inkrafttreten der Lieferver-
träge nicht Voraussetzung."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Entgegen den ursprünglichen Erwartungen der österreichischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen liegen rechtskräftige Bewilligungen zum Bau der Kraftwerke noch nicht vor. Infolge diesbezüglicher Klauseln sind daher die Kohlelieferverträge noch nicht in Kraft getreten. Nach der bisherigen Gesetzeslage ist jedoch das Inkrafttreten der Lieferverträge eine Voraussetzung für eine Garantieübernahme durch den Bundesminister für Finanzen.

Vom Standpunkt der international stark ausgeprägten Solidarität mit Polen scheint besonders in der derzeitigen politisch-ökonomischen Situation dieses Landes ein längeres Hinausschieben der österreichischen Garantieübernahme nicht vertretbar, zumal auch die anderen westlichen Gläubigerländer Umschuldungs- und neuerlichen Kreditwünschen Polens positiv gegenüberstehen.

Die Novellierung soll daher ermöglichen, daß Garantieübernahmen schon vor Inkrafttreten der Lieferverträge erfolgen können.